

2.

In den zur Beförderung benutzten Fuhrwerken dürfen nur so viele Thiere untergebracht werden, daß dieselben, ohne gepreßt oder geschmeuert zu werden, neben einander stehen und sich legen können; das Uebereinanderpacken der Thiere ist unstatthaft.

3.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt werden.

4.

Bullen müssen mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füssen in gewöhnlicher Weise gefesselt werden, auch ein Jeder mindestens von zwei kräftigen Transporteuren begleitet sein.

Für die Stadt Gera gelten diese Bestimmungen hinsichtlich jedes Stückes Rindvieh.

5.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder andern luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmungen unter 2 gilt. Der Transport von Geflügel in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer Thiere und das Tragen derselben an den Füssen ist unstatthaft.

6.

Zurückerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, werden mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

7.

Die Bestimmungen unter 3 der Verordnung der vormaligen Fürstlichen Regierung, das Schlachten und Fetzen der Kälber betreffend vom 13. Oktober 1852 (Gesetz. Bb. IX. S. 200) kommt in Wegfall; ebenso die Bekanntmachung derselben Behörde vom 19. November 1853 (N. u. B.-Bl. von 1853 Nr. 47), wogegen die durch die Erläuterungsverordnung vom 3. März 1853 (Gesetz. Bb. IX. S. 303) ausgesprochene subsidiäre Haftpflicht der Fleischer für ihre Gewerbsgehilfen auf alle einschlagenden Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung ausgedehnt wird.

Gera, am 4. November 1879.

**Fürstlich Reuß-VI. Ministerium.**

Dr. E. v. Heulwig.

Dr. Winkler.